

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Erlass des MK vom 01.04.2008

- Den Schülerinnen und Schülern wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung vom 01.04.2008) in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen.
Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Spring- oder Fallmesser, Einhandmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Spielzeugwaffen und Soft-Air-Waffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühergeräte), Hieb- und Stoßwaffen, Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, sowie waffenähnliche Gegenstände (z. B. Taschenmesser, Pfefferspray und Laser-Point).
Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Name, Vorname des Schülers: _____

Von obigem Waffenerlass habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Schuljahr	Klasse	Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten